

K o m m e n t a r

zur

Allgemeinen Deutschen

W e c h s e l o r d n u n g.

Von

Dr. Hermann Staub,

Rechtsanwalt in Berlin.

Zweite durchgearbeitete Auflage.



Berlin 1896.

J. J. Neumann's Verlag.

Vorwort zur ersten Auflage.

Mit dem vorliegenden Kommentar zur Wechselordnung habe ich die gleichen Ziele verfolgt, wie mit meinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Möge auch der Erfolg der gleiche sein

Berlin, im Juni 1895.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der ersten Auflage muß ich in kurzer Zeit die zweite folgen lassen. Ich habe dieselbe sorgfältig durchgearbeitet, um das Werk auf der heutigen Höhe der Wissenschaft zu erhalten. Reiche Anregung boten mir hierbei die 5. Aufl. des Rehbeinschen Kommentars, die 3. Aufl. des Cosack'schen Lehrbuchs des Handelsrechts, besonders aber der im Erscheinen begriffene Kommentar von Bernstein.

Das Register hat mein verehrter Herr Kollege Karl Hamburger hieselbst angefertigt, dem ich hierfür herzlich danke.

Berlin, im März 1896.

Staub.

Vorwort zur ersten Auflage.

Mit dem vorliegenden Kommentar zur Wechselordnung habe ich die gleichen Ziele verfolgt, wie mit meinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Möge auch der Erfolg der gleiche sein

Berlin, im Juni 1895.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der ersten Auflage muß ich in kurzer Zeit die zweite folgen lassen. Ich habe dieselbe sorgfältig durchgearbeitet, um das Werk auf der heutigen Höhe der Wissenschaft zu erhalten. Reiche Anregung boten mir hierbei die 5. Aufl. des Rehbeinschen Kommentars, die 3. Aufl. des Cosack'schen Lehrbuchs des Handelsrechts, besonders aber der im Erscheinen begriffene Kommentar von Bernstein.

Das Register hat mein verehrter Herr Kollege Karl Hamburger hieselbst angefertigt, dem ich hierfür herzlich danke.

Berlin, im März 1896.

Staub.

Notiz.

Es wird empfohlen, sich bei der Citirung des Kommentars der durchlaufenden §§ zu bedienen, die Citirung nach Seiten erschwert die gegenseitige Verständigung unter den Besitzern der verschiedenen Auflagen.

Inhalt.

	Art.	Seite
Allgemeine Vorbemerkungen		1
Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit	1— 3	4
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln:		
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels	4— 7	17
II. Verpflichtungen des Ausstellers	8	44
III. Indossament	9—17	47
IV. Präsentation zur Annahme	18—20	68
V. Annahme (Acceptation)	21—24	73
VI. Regreß auf Sicherstellung:		
1. Wegen nicht erhaltener Annahme	25—28	84
2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten	29	89
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit:		
1. Zahlungstag	30—35	92
2. Zahlung	36—40	96
VIII. Regreß Mangels Zahlung	41—55	109
IX. Intervention:		
1. Ehrenannahme	56—61	131
2. Ehrenzahlung	62—65	138
X. Mehrfältigung eines Wechsels:		
1. Wechselduplikate	66—69	145
2. Wechselkopien	70—72	152
XI. Abhanden gekommene Wechsel	73—74	155
XII. Falsche Wechsel	75—76	166
XIII. Wechselverjährung	77—80	170
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers	81—83	181
XV. Ausländische Gesetzgebung	84—86	213
XVI. Protest	87—90	220
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen	91—93	237
XVIII. Mangelhafte Unterschriften	94—95	242
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln	96—100	248
Register		254

Verzeichniß der Abkürzungen.

- Bernstein = Dr. Wilhelm Bernstein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Breslau 1896.
- Borchardt = Dr. S. Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung; 8. Aufl. Berlin 1882, besorgt von Dr. Oskar Borchardt.
- Borchardt-Ball = Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. S. Borchardt. 6. Aufl., besorgt von E. Ball. Berlin 1891.
- Ganstein oder Ganstein I = Raban Freiherr v. Ganstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.
- Ganstein II = Derselbe, Das Wechselrecht Oesterreichs. Berlin 1890.
- Cosack = Lehrbuch des Handelsrechts von Conrad Cosack, Professor. 3. Aufl. Stuttgart 1895.
- Gz. = Ferdinand Gzelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Wien 1883 u. 1892.
- Dernburg = Lehrbuch des Preussischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs, von Professor Dr. Heinrich Dernburg. Zweiter Band.
- Geller = Allgemeine Wechselordnung von Dr. Leo Geller. Wien 1893.
- Goldschmidt System = System des Handelsrechts von L. Goldschmidt. 4. Aufl. Stuttgart 1892.
- G.Z. = Zeitschrift für das Gesammte Handelsrecht von Goldschmidt u. s. w. Stuttgart.
- Hartmann = Das Deutsche Wechselrecht von W. Hartmann. Berlin 1869.
- Krall = Krall's Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes.
- Kreis = Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts von Paul Kreis. Berlin 1884.
- Lehmann = Heinrich Otto Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886. Ende.
- Link = Die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Emil Link. Wien bei Klaut.
- D.G. Wien = Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien.
- Peitler = Julius Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu Wien.
- Berl u. Breschner = Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, herausgegeben von den Rechtsanwältin Berl und Breschner. Berlin bei Siemenroth u. Worms.
- Rehbein = Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar von G. Rehbein, Reichsgerichtsrath. 5. Aufl. Berlin 1895.

VIII

Abkürzungen.

- Renaud** = Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts von Achilles Renaud. Gießen 1868.
- R.G.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig, Weitz & Comp.
- R.O.H.** = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Stuttgart.
- Späing** = Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht von W. Späing. Berlin 1890.
- Thoel** = Das Wechselrecht von H. Thoel. 4. Aufl. Leipzig 1878.
- Volkmar u. Löwy** = Die Deutsche Wechselordnung, erläutert von L. Volkmar u. S. Löwy, Berlin 1862.
- Walter** = Der Wechselprotest von Heinrich Walter. Berlin 1892.
-

Allgemeine Vorbemerkungen.

I.

Die Quellen des Wechselrechts und ihre Rangordnung.

1. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung enthält keine Bestimmungen über die Quellen des § 1. Wechselrechts. Während das Handelsgesetzbuch in Art. 1 bestimmt, welche Rechtsquellen in Handelsfachen maßgebend sein sollen und in welcher Reihenfolge, hat die Wechselordnung eine analoge Bestimmung nicht.
2. Das H.G.B. enthält eine auf die Quellen des Wechselrechts bezügliche Bestimmung. Es § 2. schreibt nämlich Art. 2 H.G.B. vor, daß durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die der Wechselordnung nicht berührt werden sollen.
3. Die Wechselordnung ist die erste, aber nicht die alleinige Quelle des Wechselrechts. Aus § 3. dem zu 2 erwähnten Art. 2 H.G.B. ist der Rechtsatz zu entnehmen, daß in Wechselfachen in erster Linie die Wechselordnung selbst anzuwenden ist, wenn die konkrete Wechselobligation als Handelsfache zu betrachten ist. Hieraus und weil die Wechselordnung als jus singulare für eine eigenartig ausgestellte Skripturobligation zu betrachten ist, ist das Gleiche auch sonst anzunehmen, also auch wenn eine bürgerliche Rechtsfache vorliegt.

Es fragt sich aber weiter: ist die Wechselordnung die alleinige Rechtsquelle für alle wechselfrechtlichen Streitfragen? Oder sind zur Ergänzung subsidiäre Rechtsquellen heranzuziehen? Das Erstere wird z. B. von Hartmann (§ 20) behauptet. Indessen ist die Wechselordnung weit entfernt, alle das Wechselrecht betreffenden Verhältnisse regeln zu wollen. Sie bestimmt z. B. nichts über den Untergang der Wechselobligation durch Zahlung, über den Uebergang des Wechsels durch Erbgang, durch Cession, über die Voraussetzungen der Vollmacht zur Wechselfaustellung für Andere (Rehmann S. 118; vergl. auch § 2 des Reichseinführungsgesetzes vom 5. Juni 1869, in welchem zur Ergänzung der Wechselordnung die Landesgesetze aufrechterhalten sind).

Daraus ergibt sich, daß die Wechselordnung die vornehmste, aber nicht die einzige Quelle des Wechselrechts ist.

4. Welches sind die subsidiären Rechtsquellen des Wechselrechts? Hier muß unterschieden werden: § 4.
 - a) Ist die fragliche Wechselobligation eine Handelsfache (z. B. von einem Kaufmann oder einem Kaufmann gegenüber eingegangen), so greifen subsidiär die Quellen des Handelsrechts Platz, also nach Art. 1 daselbst: zunächst das H.G.B. selbst, alsdann das Handelsgewohnheitsrecht, und endlich das bürgerliche Recht.
 - b) Ist aber die betreffende Wechselobligation eine bürgerliche Rechtsfache, was sehr wohl § 5. möglich ist (R.D.G. 9 S. 238 Anm.; Cosack S. 252; vergl. Staub H.G.B. zu Art. 2), so sind als subsidiäre Quellen in erster Linie zweifellos maßgebend die übrigen Reichsgesetze. In zweiter Linie sollte man einfach meinen: die Landesgesetze. Allein diese einfache Antwort kann um deshalb nicht gegeben werden, weil sich die Frage nach dem reichsrechtlichen Gewohnheitsrecht dazwischenschiebt. Drei Fragen sind hier zu beantworten:
 - a) Kann sich reichsrechtliches Gewohnheitsrecht bilden?
 - β) Kann es sich eventuell gegen das geschriebene Reichsgesetz bilden?
 - γ) Geht es eventuell dem Landesgesetze vor?

Die Frage zu α bejahen wir. Es ist immer angenommen worden, daß sich neben dem geschriebenen Gesetze auch Gewohnheitsrecht bilden kann, und das Grundgesetz des deutschen Rechtes, die Deutsche Reichsverfassung, hätte, wenn es diese Rechtsquelle, die es in allen Rechtsgebieten Deutschlands vorfand, für das Reichsrecht aufheben wollte, dies sicher gesagt (vergl. auch § 12 E.G. zur E.P.D.; § 7 E.G. zur Str.P.D.; § 2 E.G. zur R.D.: Gesetz ist jede Rechtsnorm).

Die Frage zu β dagegen verneinen wir. Nach unserer Ansicht kann das geschriebene Reichsgesetz durch Gewohnheitsrecht nicht aufgehoben werden. Zwar wird noch in den Motiven zum ersten bürgerlichen Gesetzentwurf (I S. 3) als derzeit herrschende Ansicht die Meinung hingestellt, daß sich Gewohnheitsrecht gegen das Gesetz bilden könne. Zwar spricht Gierke (Deutsches Privatrecht S. 174 Anm. 68) es ausdrücklich aus, daß ein gemeines deutsches Gewohnheitsrecht in eine reichsgesetzlich geregelte Materie abändernd eingreifen könne, und Lehmann (S. 117) besitzt den Muth, besonders auch für das Gebiet des Wechselrechts die Möglichkeit einer Abänderung der Wechselordnung durch reichsrechtliches Gewohnheitsrecht anzunehmen. Allein wir müssen diese Möglichkeit verneinen.

Man führt die Geltung des Gewohnheitsrechts auf die Rechtsüberzeugung des Volkes zurück. Allein mit Unrecht stellt man diesen Götzen über alles, verleiht man ihm Allmacht und Uebermacht über das geschriebene Gesetz. Mit Unrecht aus zwei Gründen. Einmal trifft es zu, wenn Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. S. 553 Note 1) sagt: das Gesetz sei eine Bethätigung der staatlichen Herrschaft, der gegenüber die nicht organisirte Rechtsgemeinschaft nicht befugt sei, einen entgegengesetzten Willen zur Anerkennung zu bringen. Sodann aber, wenn die Rechtsüberzeugung des Volkes über alles geht, nun gut, wer möchte leugnen, daß die heutige Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes dahin geht, daß Gewohnheitsrecht und Gesetz nicht rechtsbildende Faktoren gleichen Ranges sind; wer möchte leugnen, daß bei der Machtfülle, mit der die staatliche Autorität heut umkleidet ist, bei der Raschheit und Energie der heutigen Gesetzgebungsarbeit des Staats, nach der Ueberzeugung des Volkes die zur Gesetzgebung berufenen Faktoren zunächst zu bestimmen haben, was Rechtens sei? Das Urtheil eines Richters, der ein im Reichsgesetzblatt publizirtes Gesetz nicht anwenden wollte, weil es nach der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes nicht mehr Rechtens sei, würde der Rechtsüberzeugung des deutschen Volks sicherlich nicht entsprechen.

In diesem Sinne sagt auch Thoen (Handelsrecht S. 86), aus dem Satze der Reichsverfassung: die Reichsgesetze gehen den Landesrechten vor, folge, daß sie auch jedem widerstreitenden Gewohnheitsrecht vorgehen; denn der Sinn jener Verfassungsbestimmung sei, daß es kein den Reichsgesetzen widerstreitendes Recht irgendeiner Art gebe.

Die Frage zu γ anlangend, so glauben wir, daß auch das geschriebene Landesgesetz einem reichsrechtlichen Gewohnheitsrecht vorgeht. Es ist ja richtig, daß das Reichsgewohnheitsrecht auf einer umfassenderen Quelle beruht, als das geschriebene Landesgesetz. Aber die Quelle des letzteren ist kräftiger, klarer, sicherer. Keine staatliche Autorität hat dem Reichsgewohnheitsrecht bisher die Geltung gesichert. Es gilt, soweit die aus staatlicher Autorität fließenden Rechtsquellen ihm für eine Geltung neben ihnen Raum lassen; aber es ist nicht mächtig genug, sich vor einer staatlichen Rechtsquelle Geltung zu verschaffen. Wir glauben auch hier, daß die Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes dahin geht, daß der Richter das geschriebene Gesetz in erster Linie zu berücksichtigen hat, und erst dann auf Gewohnheitsrecht zurückgreifen darf, wenn weder geschriebene Reichs-, noch geschriebene Landesgesetze die Materie behandeln. Anders Bernstein S. 3, dessen Hinweis auf die Art. 2 u. 4 der deutschen Reichsverfassung aber nicht stichhaltig ist, weil dieselben eben nur die gesetzgebende Gewalt des Deutschen Reichs im Auge haben.

§ 6. 4. Hiernach ist die Reihenfolge der Rechtsquellen folgende:

a) In erster Linie ist die Wechselordnung maßgebend, und zwar mit allen ihren Kon-

sequenzen, die sich durch Auslegung und Analogie aus ihr ergeben (vgl. Staub, *H.G.B.* § 3 zu Art. 1; Lehmann S. 119).¹⁾

b. In zweiter Linie gelten:

- a) in Handelsfachen die Quellen des Handelsrechts, also gemäß Art. 1 *H.G.B.*: das *H.G.B.*, eventuell Handelsgewohnheitsrecht, eventuell bürgerliches Recht;
- β) in bürgerlichen Rechtsfachen: die reichsrechtlichen Civilgesetze, eventuell landesrechtliche Civilgesetze, eventuell Gewohnheitsrecht.

Zusatz: Im österreichischen Recht gelten (vgl. Canstein S. 79, 80):

1. als Hauptquelle die Wechselordnung und die übrigen wechselrechtlichen Gesetze und Verordnungen.
2. subsidiär:
 - a) in Handelsfachen die Quellen des Handelsrechts (oben § 6).
 - b) in bürgerlichen Rechtsfachen: das allgemeine bürgerliche Recht. Das Gewohnheitsrecht bildet im österreichischen Recht keine Quelle des Wechselrechts (vergl. § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 7.

II.

Die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Auf den Antrag der Generalkonferenz des 1833 gegründeten Deutschen Zollvereins vom Jahre 1846 wurde von den Zollvereinsregierungen die Bildung einer Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Wechselrechts für die Zollvereinsstaaten beschloffen.

Die preussische Regierung veröffentlichte in Folge dessen einen von ihr fertig gestellten Entwurf und lud die Regierungen sämtlicher deutschen Bundesstaaten zur Theilnahme an einer Konferenz in Leipzig ein. Diese Konferenz fand von Oktober bis November 1847 statt. Der aus diesen Berathungen hervorgegangene Entwurf wurde sodann in der Sitzung der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. vom 24. November 1848 als Reichsgesetz angenommen und durch das Reichsgesetzblatt publizirt. Als Reichsgesetz ist dann auch die Wechselordnung alsbald in einzelnen Staaten, z. B. in Kurhessen und in Lippe-Schaumburg, publizirt worden. In beiden Ländern ist jedoch diese Publikation durch die Gerichte für unverbindlich erklärt worden, weil es der Nationalversammlung an der gesetzgebenden Gewalt fehlte. Die Wechselordnung ist sodann in den einzelnen Ländern als Landesgesetz eingeführt worden, in Preußen durch Verordnung vom 6. Januar 1849. Diese Verordnung ist indessen, weil oktroyirt, wieder aufgehoben und durch das an deren Stelle getretene Einföhrungsgesetz vom 15. Februar 1850 ersetzt worden.

Später wurde durch Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 die zur Berathung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nach Nürnberg berufene Kommission mit der Revision der Wechselordnung beauftragt. Das Ergebnis dieser Berathung, die sogenannten Nürnberger Novellen, ist ebenfalls in den einzelnen Bundesstaaten als Gesetz eingeführt worden.

Durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 ist die Allgemeine Wechselordnung nebst Novelle zum Bundesgesetz und durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt. Die Einföhrung in Elsaß-Lothringen erfolgte durch Gesetz vom 19. Juni 1872 und in Helgoland durch Verordnung vom 22. März 1891.

In Oesterreich ist die Wechselordnung durch Patent vom 25. Januar 1850 für sämtliche Kronländer eingeführt, für die Länder der ungarischen Krone ist sie aber wieder außer Kraft gesetzt. In Ungarn gilt jetzt die Wechselordnung vom 5. Juni 1876, welche der Deutschen Wechselordnung wesentlich nachgebildet ist. Die Nürnberger Novellen sind in Oesterreich ebenfalls eingeführt worden, mit der Modifikation, daß das Zinsversprechen den Wechsel ungiltig macht.

¹⁾ Bernstein (S. 2) stimmt dem zu. Wenn nun aber Bernstein mit uns der Ansicht ist, daß die logischen Konsequenzen des Gesetzes selbst Gesetz sind, so gehen sie auch dem Gewohnheitsrecht vor, und es ist inkonsequent, wenn Bernstein (S. 3) sagt, daß „die bloße Konsequenz des geschriebenen Rechts durch Gewohnheitsrecht überwunden wird“.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Einlei-
tung.

Der vorliegende Artikel regelt die Lehre von der Wechselfähigkeit für alle Inländer d. h. Deutsche, mögen sie die Wechselverpflichtung im Inlande oder im Auslande eingehen. Für Wechselverpflichtungen des Ausländers im Inlande ist Art. 84 maßgebend. (Vergl. dort Näheres über die Begriffe Inländer und Ausländer).

- § 1. I. **Begriff der Wechselfähigkeit.** Die Gesetzesworte ergeben zunächst deutlich, daß darunter die Fähigkeit im aktiven Sinne nicht verstanden wird: weder die Fähigkeit, Subjekt von Wechselrechten zu sein, noch die Fähigkeit, Wechselrechte durch eigene Handlungen zu erwerben.¹⁾ Es ist darunter vielmehr die passive Wechselfähigkeit zu verstehen. Nicht deutlich aber und daher sehr bestritten ist, in welchem Sinne die passive Wechselfähigkeit nach Art. 1 aufzufassen ist. Soll die Fähigkeit, Subjekt von Wechselverpflichtungen zu werden, gemeint sein? (Dernburg § 256 Anm. 2; Goldschmidt, System 4. Aufl. S. 268; Canstein S. 106.) Oder nur die Fähigkeit, durch eigene Handlungen wechselfähig verpflichtet zu werden? (Cosack S. 274.) Die erstere Ansicht verdient den Vorzug. Nach der letzteren würden juristische Personen wechselunfähig sein, obwohl gerade deshalb, um die Wechselfähigkeit der juristischen Personen zum Ausdruck zu bringen, das im § 1 des Preussischen Entwurfs enthaltene Wort Person in Jeder umgewandelt wurde (Hartmann S. 137; L. B. 8).
- § 2. II. **Umfang der Wechselfähigkeit im Allgemeinen.**²⁾ Es ist wechselfähig Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. Das bedeutet: Wer sich im Allgemeinen durch Ver-

¹⁾ Von der aktiven Wechselfähigkeit handelt die W.O. nicht. Sie kann, wie oben gesagt, in doppeltem Sinne aufgefaßt werden: als Fähigkeit, Subjekt von Wechselrechten zu sein (in diesem Sinne kommt sie allen rechtsfähigen Personen zu, vergl. § 3), und als Fähigkeit, durch eigene Handlungen Wechselrechte zu erwerben. In dem ersteren Sinne folgt sie den allgemeinen Regeln über die Fähigkeit Rechte zu erwerben, welche sich nicht deckt mit der Fähigkeit, durch eigene Handlungen wechselberechtigt zu werden, sondern weit umfangreicher als diese ist. Sie kommt z. B. nicht zu Kindern unter 7 Jahren, Wahnsinnigen, Privatvereinen, oft auch Mönchen und Nonnen (welche jedoch in Preußen rechtsfähig sind, R.G. 35 S. 174). Vergl. hierüber auch § 11 Abs. 2 a. E. zu Art. 4.

²⁾ Die Prozeßfähigkeit in Bezug auf Wechselverpflichtungen deckt sich nicht mit der Wechselfähigkeit. Eigentlich sollte dies nach dem Wortlaut der Gesetze der Fall sein. Denn wie nach Art 1 W.O. wechselfähig „jeder ist, der sich durch Verträge verpflichten kann,“ so ist auch nach § 51 C.P.O. eine Person insoweit prozeßfähig, „als sie sich durch Verträge verpflichten kann.“ Aber trotz des fast gleichen Wortlauts besagt die Vorschrift der C.P.O. etwas anderes, als die der Wechselordnung. Denn prozeßfähig ist nur Derjenige, der sich durch eigene Rechtshandlungen verpflichten kann. Wer verpflichtet werden kann, aber nicht durch eigene

träge verpflichten kann, kann auch Wechselverpflichtungen übernehmen (R.D.F. 20 S. 75; Bolze 7 Nr. 422). Daß eine Person zu einzelnen Arten von Vertragsverpflichtungen nicht fähig ist, hebt ihre allgemeine Vertragsverpflichtungsfähigkeit nicht auf; eine solche Person ist daher wechselfähig. Die Wechselfähigkeit besteht in diesem Falle auch dann, wenn die Wechselverpflichtung aus Anlaß einer Hauptverpflichtung übernommen ist, deren Uebernahme nach dem bürgerlichen Recht dem Wechselverpflichteten verwehrt ist. So z. B. wenn eine Ehefrau eine ihr verbotene Intercession vornimmt und zur Bekräftigung derselben einen Wechsel acceptirt (R.D.F. 14 S. 145; 20 S. 74; R.G. 11 S. 2; Lehmann S. 284). Der Wechsel ist in solchen Fällen nicht nichtig, es besteht nur ein persönlicher Einwand aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft. (R.D.F. 20 S. 74.) Wer sich dagegen nur durch bestimmte einzelne Verträge verpflichten kann, ist nicht allgemein vertragsverpflichtungsfähig und daher nicht wechselfähig. Seine Wechselverpflichtungen sind daher nichtig.

Da nun wechselfähig Jeder ist, der im Allgemeinen verpflichtungsfähig ist, und da ferner (vgl. § 1) nicht bloß die Fähigkeit, sich durch eigene Erklärung wechselfähig zu verpflichten, sondern auch die Fähigkeit, sich durch Erklärungen Anderer wechselfähig zu verpflichten, die Wechselfähigkeit begründet, so folgt daraus, daß jede rechtsfähige Person wechselfähig ist. Rechtsfähig aber ist jede physische Person (außer Nonnen und Mönchen) O.G. Wien bei Cz. Nr. 315; in Preußen auch diese (vergl. § 1 Note 1), ferner jede juristische Person, wobei für den Wechselverkehr besonders in Betracht kommen die als juristische Personen konstruirten Handelsgesellschaften (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Ja die Wechselfähigkeit kommt darüber hinaus auch noch einzelnen andern Rechtsgebilden zu, denen die Gesetze Verpflichtungsfähigkeit verleihen haben, obwohl sie weder physische noch juristische Personen sind, nämlich der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, nicht aber der gemeinrechtlichen (R.D.F. 21 S. 27) oder landrechtlichen Sozietät, nicht den erlaubten Privatvereinen (außer in Oesterreich, § 26 des öst. B.G.B.), auch nicht der Gelegenheitsgesellschaft.

Aber der vorliegende Artikel bestimmt nicht nur, daß wechselfähig derjenige ist, der die allgemeine Vertragsverpflichtungsfähigkeit besitzt. Er bestimmt ferner, daß die Voraussetzungen der Wechselverpflichtungsfähigkeit die gleichen sind, wie die Voraussetzungen der allgemeinen Vertragsverpflichtungsfähigkeit nach den einzelnen Rechtsgebieten geltenden Rechten. In dieser Hinsicht ist Dernburg (§ 256 Anm. 2) abweichender Ansicht. Zwar nimmt auch er an, daß die Voraussetzungen der Wechselfähigkeit sich decken mit den civilrechtlichen Voraussetzungen der allgemeinen Vertragsverpflichtungsfähigkeit. Allein er meint, daß die Frage nach den Voraussetzungen der Wechselverpflichtungsübernahme eine dem Wechselrecht nicht zugehörnde sei; die Vorschriften der Landesrechte über die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit sollen nach ihm für die Wechselverpflichtungsfähigkeit gelten, weil die Wechselordnung nichts Gegentheiliges bestimme; er leugnet, daß die Wechselordnung im vorliegenden Artikel diese Materie regelt. Doch ist dieser Unterschied der Auffassung praktisch nicht bedeutsam.

Nichten sich nun die Voraussetzungen der Wechselfähigkeit nach dem in Frage kommenden bürgerlichen Rechte, so ist, ehe diese Voraussetzungen im Einzelnen betrachtet werden, folgendes vorauszuschicken: Voraussetzung der Wechselfähigkeit ist nicht, daß die Person mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet; solche Beschränkung gehört in die Exekution und hindert nicht die Möglichkeit der Eingehung

Handlungen, besitzt zwar Partei- aber nicht Prozeßfähigkeit, wie z. B. die juristischen Personen, die Minderjährigen (R.G. 12 S. 399; 32 S. 175). Dagegen ist wechselfähig Jeder, der durch Wechselakte verpflichtet werden kann, wenn dies auch nicht durch seine eigenen Rechtsakte geschehen kann. Auch in letzterem Falle ist er wechselfähig, jedoch nicht selbständig wechselfähig, so z. B. die juristische Person, der Bevormundete (vergl. unten § 8). Die Prozeßfähigkeit deckt sich daher nicht mit der Wechselfähigkeit überhaupt, sondern mit derjenigen besondern Art der Wechselfähigkeit, welche wir selbständige Wechselfähigkeit nennen (unten § 8). Die Wechselfähigkeit deckt sich ferner mit der prozeßualen Parteifähigkeit in Bezug auf Wechselverpflichtungen.

von Wechselobligationen jeder Art; auch Art. 2 B.D. steht dem nicht entgegen, da dieser nur den Gegensatz zur Personalhaft hervorheben will (Lehmann S. 295; vergl. § 2 zu Art. 2).

§ 6. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Wechselfähigkeit ein absoluter Begriff ist, daß es nur eine volle uneingeschränkte Wechselfähigkeit giebt.

Vielmehr giebt es folgende Arten **beschränkter Wechselfähigkeit**:

1. Es kommt vor, daß die Person in Bezug auf den bestimmten Kreis von wirtschaftlichen Beziehungen, auf welche sich die Wechselklärung bezieht, nicht verpflichtungsfähig ist. Denn es giebt Vorschriften, nach welchen Personen in Bezug auf einen Kreis wirtschaftlicher Beziehungen verpflichtungsfähig sind, in Bezug auf einen anderen Kreis nicht. Man kann in solchem Falle von **theilweiser oder relativer Wechselfähigkeit** sprechen, z. B. der minderjährige Kaufmann ist gemeinrechtlich innerhalb seines Handelsgeschäftes unbeschränkt allgemein dispositionsfähig, außerhalb desselben nicht; so erfreut sich die Ehefrau nach manchen Partikularrechten betreffs der Verwaltung ihres Sonderguts unbeschränkter allgemeiner Handlungsfähigkeit, sonst nicht. (Lehmann S. 288.)

§ 7. 2. Es kommt vor, daß sich die Person nicht auf die ganze Höhe der Wechselsumme verpflichten kann. Landesrechtliche Begrenzungen nach dieser Richtung heben die Fähigkeit, Verträge aller Art einzugehen, und deshalb die Wechselfähigkeit nicht auf, begrenzen aber ihren Umfang, und man kann in solchen Fällen von **begrenzter Wechselfähigkeit** sprechen (Lehmann S. 290). Beispiel unten § 21.

§ 8. 3. Es kommt vor, daß die Verpflichtungserklärung der Person von selbst nicht ausreicht, sondern daß sie von denjenigen Personen oder unter Zustimmung derjenigen Personen abzugeben ist, deren Mitwirkung die betreffenden Civilgesetze fordern. Man kann hier von **unselbständiger Wechselfähigkeit** sprechen, was passender erscheinen dürfte, als die Bezeichnung Lehmanns S. 292: unvollkommene Wechselfähigkeit. Die Fähigkeit durch Verträge aller Art verpflichtet zu werden, wird dadurch nicht berührt (also auch nicht die Wechselfähigkeit), nur die Modalität der Abschließung ist dabei in Frage. Uebrigens gilt von dieser selbständigen Wechselfähigkeit insofern das Analoge, wie von der Wechselfähigkeit überhaupt (vergl. § 2), als sie schon dann vorhanden ist, wenn die Person im Allgemeinen selbständig vertragsverpflichtungsfähig ist, während der Umstand, daß die Person in Bezug auf einzelne Verträge nicht selbständig verpflichtungsfähig ist, der allgemeinen selbständigen Vertragsverpflichtungsfähigkeit und darum der selbständigen Wechselfähigkeit hindernd nicht im Wege steht. So z. B. können in Preußen die bei den königlichen Theatern und der Hofkapelle angestellten Personen, sowie die subalternen Offiziere (vergl. unten § 21) nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten Darlehen und sonstige Kredite entnehmen. Sie sind also in Bezug auf diese spezielle Art von Verträgen nicht selbständig verpflichtungsfähig, aber sie sind im Allgemeinen selbständig verpflichtungsfähig, und deshalb sind sie selbständig wechselfähig, auch in Bezug auf die aus Anlaß solcher Verpflichtungen gegebenen Wechsel (R.D.S. 20 S. 74; vergl. oben § 2). Spezialgesetze, auch Landesgesetze, können die selbständige Wechselfähigkeit beschränken.

§ 9. III. Der Umfang der Wechselfähigkeit der einzelnen Personenkategorien.¹⁾

A. Die Minderjährigen.

1. Nach **gemeinem Recht** bedürfen Minderjährige zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten stets der Zustimmung des Vormundes (R.D.S. 6 S. 359; Lehmann S. 297). Sind sie mündig (puberes minores, über 14 aber unter 21 Jahren), so können sie unter bloßem Konsens, sind sie unmündig (impuberes), so können sie nur unter Mitwirkung des Vormundes die Obligation abschließen. (So Lehmann

¹⁾ Wir sind in diesen Einzeldarstellungen §§ 9—28 im Wesentlichen der vorzüglichen Darstellung Lehmanns S. 297 ff. gefolgt.

§. 297.) Doch ist es bestritten, ob der Unterschied zwischen Zustimmung und Mitwirkung heut noch gilt und nicht vielmehr überall die Mitwirkung besteht in der Ertheilung der Zustimmung beim Geschäftsabschlusse. Nach unserer Ansicht muß dem Unmündigen die Zustimmung in den Fällen, wo die Obligation direkt durch Vollziehung entsteht (Accept, Ehrenaccept), bei dieser Vollziehung ertheilt werden; in den Fällen, wo die Verpflichtung erst durch einen weiteren Rechtsakt, Uebertragung, entsteht (Ausstellung, Indossament), bei diesem Rechtsakte (R.D.G. 4 §. 271; Lehmann §. 298) ertheilt werden. Bei Mündigen dagegen kann der Vormund sowohl vor, als bei, als auch nach der Vollziehung resp. Begebung konsentiren. Doch muß der Konsens ein spezieller sein, ein generell auf die Eingehung von Wechselverpflichtungen überhaupt gerichteter Konsens wäre nichtig (Lehmann §. 298). Näheres über den Konsens unten § 37.

Gemeinrechtlich steht Minderjährigen gegen jede Wechselobligation die in integrum restitutio zu, weil in der Uebernahme einer Wechselverpflichtung stets eine Läsion liegt (R.D.G. 6 §. 356; Lehmann §. 300, 301). Anders im Königreich Preußen (§ 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1875).

Die ohne Zustimmung des Vormundes eingegangene Wechselverpflichtung konvalescirt durch Bestätigung seitens des Eingehenden nach erlangter Volljährigkeit.

Sind Minderjährige Kaufleute, so haben sie nach mehreren Partikularrechten — nicht jedoch auch in Preußen, vergl. unten § 10 — die Vertragsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte, welche in die Sphäre des Handelsbetriebes fallen (Bayerisches C.G. zum F.G.B. Art. 7 Abs. 2; Badisches C.G. Art. 2; Hessisches C.G. Art. 24 u. 25). Daraus ergibt sich, daß sie in Bezug auf alle Wechsel, welche in den Bereich des Handelsbetriebes fallen — und hierfür spricht die Vermuthung (Art. 273, 274 F.G.B.) — wechselfähig sind. Es ergibt sich aber ferner aus Art. 274 Abs. 2, daß alle ihre Wechsel — welche als Schuldscheine im Sinne dieses Artikels zu betrachten sind, R.D.G. 4 §. 35; 9 §. 174 — als zum Betrieb des Handelsgewerbes gehörig gelten und deshalb gültig sind, auch wenn sie in Wahrheit dazu nicht gehören, sofern sich nur aus dem Wechsel nicht das Gegentheil ergibt (vergl. Staub, F.G.B. § 6 zu Art. 274). Mit Recht bezeichnet daher Lehmann (§. 301) die minderjährigen Kaufleute in den bezeichneten Rechtsgebieten als unbeschränkt wechselfähig.

2. **Nach preussischem Recht**, und zwar nach dem für die ganze Monarchie, also auch § 10. für die gemeinrechtlichen Gebietstheile geltenden Gesetze vom 12. Juli 1875 und der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 sind Minderjährige unter 7 Jahren zur Bornahme von Rechtsgeschäften überhaupt nicht fähig, Minderjährige über 7 Jahre können sich wechselfähig obligiren mit Genehmigung des Vaters oder des Vormundes und mit fernerer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. (Ueber die Genehmigung s. Näheres unten § 37.) Die Minderjährigen sind aber darum nicht wechselfähig, sie sind nur nicht selbständig wechselfähig (vergl. oben § 8). Das gilt auch für die Kinder unter 7 Jahren, denn auch sie können wechselfähig verpflichtet werden, nämlich durch Erklärung ihres Vormunds, unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Sind Minderjährige mit Genehmigung des Vormunds und des Vormundschaftsgerichts oder mit Genehmigung des Vaters Kaufleute, so sind sie in der Preussischen Monarchie gleichwohl nicht selbständig wechselfähig, sie bedürfen dann zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten zwar nicht der Zustimmung des Vormundes, wohl aber derjenigen des Vormundschaftsgerichts; doch kann diese Genehmigung ein für allemal ertheilt werden, wenn dies für die Geschäftsführung des minderjährigen Kaufmanns erforderlich ist (§ 45 B.D.; § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1875; Lehmann §. 302).

Wechselverbindlichkeiten, welche die Minderjährigen ohne die

erforderliche Genehmigung eingehen, konvalesciren durch Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit (§ 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1875). Für diese Anerkennung ist eine Form nicht vorgeschrieben.

§ 11. 3. **Nach sächsischem und nach französischem Recht.** Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch bedürfen Minderjährige — wie alle Bevormundete — zur Eingehung von Rechtsgeschäften, also auch von Wechselobligationen, der Zustimmung des Vormundes. (Näheres über diese Zustimmung unten § 37.) Ohne dieselbe sind sie nichtig (§§ 1911, 787 des Bürgerl. Gesetzbuchs).

§ 12. Nach französischem Recht sind auch emanzipirte Minderjährige, sofern sie nicht Kaufleute sind, nicht schlechthin unfähig, durch eigene Handlungen Wechselverpflichtungen einzugehen (Lehmann S. 303). Sind emanzipirte Minderjährige Kaufleute, so sind sie voll wechselfähig in Bezug auf die Geschäfte des Handelsbetriebes (code civil Art. 487). Es gelten alsdann für sie dieselben Grundsätze, wie nach gemeinem Recht (oben § 9). Für Preußen ist das Institut der Emanzipation beseitigt, und es gelten auch für die französisch-rechtlichen Gebietstheile die im § 10 erwähnten Gesetze (§ 97 Abs. 2 der Vorm.Ordng.)

§ 13. B. **Die Hauskinder.**

1. **Nach gemeinem Recht** sind großjährige Hauskinder selbständig wechselfähig in Bezug auf dasjenige Vermögen, welches der Nutznießung des Vaters nicht untersteht; sonst sind sie unselbständig wechselfähig: sie können sich wechselseitig verpflichten mit Genehmigung des Vaters oder durch den Vater. Minderjährige Hauskinder haben gemeinrechtlich in Betreff der Wechselfähigkeit im Allgemeinen dieselbe Stellung, wie gewaltfreie Minderjährige, mit der Modifikation, daß sie der väterlichen statt der vormundtschaftlichen Genehmigung bedürfen. (Näheres Lehmann S. 304.)

2. **Nach preussischem Recht** sind die volljährigen Hauskinder in Bezug auf ihr unfreies Vermögen nicht selbständig verpflichtungsfähig (§§ 125, 131, II, 2 A.L.R.), wohl aber sind sie dies in Bezug auf ihr freies Vermögen, wenn ausdrücklich mit Bezug auf dasselbe kontrahirt wurde (§§ 158, 165 a. a. D.; R.D.F. 7 S. 26; II S. 177; R.G. 23 S. 296; Lehmann Anm. 11; Lehmann S. 305). In dessen ist die letztere Verpflichtungsfähigkeit infolge des § 166 a. a. D. praktisch bedeutungslos. Denn danach ist zur Gültigkeit der Verpflichtung erforderlich, daß sie ihr freies Vermögen oder entsprechende Vermögensquoten dem betreffenden Gläubiger verpfänden (R.G. 34 S. 206), und es wird mit Recht angenommen, daß diese Vorschrift auch für die Wechselverpflichtung gilt (R.D.F. 7 S. 26; Lehmann S. 305). Volljährige Hauskinder sind hiernach relativ wechselfähig (vergl. oben § 6), nicht wechselunfähig, wie sich Lehmann und Reinke in ihrer Landrechtsausgabe Anm. 40 zu § 125, II, 2 A.L.R. ausdrücken (gegen sie Lehmann S. 305).

Werden volljährige Hauskinder Kaufleute oder übernehmen sie den selbständigen Betrieb eines andern Erwerbsgeschäfts, so scheiden sie dadurch aus der väterlichen Gewalt aus und werden selbständig wechselfähig (§ 210, II, 2 A.L.R.), alsdann können sie ihre früheren Wechselverpflichtungen anerkennen, und zwar ohne besondere Form (Kammergericht bei Perl und Wreschner Bd. 2 S. 112; R.G. in Blums Annalen 10 S. 438; anders Bernstein S. 20, welcher das Geschäftsfähigkeitsgesetz nicht anwenden will und deshalb gerichtliche oder notarielle Form verlangt, jedoch nicht in der Mark Brandenburg).

Minderjährige Hauskinder können über ihr nichtfreies Vermögen, gleich den großjährigen, garnicht, über ihr freies Vermögen nur unter Zustimmung des Vaters, der rücksichtlich des freien Vermögens als Vormund fungirt (§ 159, II, 2 A.L.R.), und der Obervormundschaft sich wechselrechtlich obligiren. (Vergl. auch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1875). Wird die väterliche oder die obervormundtschaftliche Genehmigung erteilt, so bedarf es der Verpfändung von Vermögens-

stücken nicht mehr, da sich die §§ 165 und 166 nur auf unkonfentirte Verbindlichkeiten beziehen (Lehmann S. 306).

Daß minderjährige Hauskinder auch dann, wenn sie mit Zustimmung des Vaters Kaufleute sind, nicht selbständig wechselfähig sind, sondern der Zustimmung der Obervormundschaft bedürfen, darüber s. oben § 10.

Wechselverbindlichkeiten, welche minderjährige Hauskinder ohne Konsens des Vaters oder der Obervormundschaft eingehen, konvalesziren, wenn sie dieselben nach erlangter Selbständigkeit (d. h. nach Aufhebung der väterlichen Gewalt und erlangter Großjährigkeit) anerkennen. Für dieses Anerkenntniß gilt keine Form (§ 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1875; Dernburg, Preuß. Privat. § 52 Anm. 21; R.G. 11 S. 324; 29 S. 139).

Der Haussohn kann wohl auch durch den Vater vertreten und so wechselfähig verpflichtet werden, jedoch nur hinsichtlich des nicht freien Vermögens (§ 168, II, 2 A.L.R.). Daß er unter Umständen (nämlich bei Substanzveränderungen) die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen hat, ist nur ein Einwand aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft (Volze 14 Nr. 242, 243 b, 322). Hinsichtlich des freien Vermögens aber ist dem Kinde, wenn es wegen Minderjährigkeit unfähig ist, sein Vermögen zu verwalten, ein Vormund zu bestellen, als welcher allerdings auch der Vater bestellt werden kann und nach Wort und Sinn der B.D. in erster Linie zu berufen ist (Dernburg III § 54; Förster-Eccius § 223).

Ueber Aufhebung der väterlichen Gewalt durch eigenen Gewerbebetrieb und Errichtung eigener Wirtschaft s. §§ 210, 212, 11, 2 A.L.R.; R.D.F. 3 S. 355, 4 S. 389; 7 S. 25; 11 S. 56 (Handlungsgehilfe); 12 S. 271 (Wirtschaftsinspektor); 13 S. 178; R.G. 23 S. 296 (Lieutenant); überhaupt Reßbein, Entscheidungen des Obertribunals 4 S. 434.

3. **Nach sächsischem und nach französischem Recht.** Nach dem sächsischen bürgerlichen § 14. Gesetzbuch sind volljährige Hauskinder vollkommen handlungs-, also auch selbständig wechselfähig. Doch haftet für ihre ohne väterlichen Konsens übernommenen Verbindlichkeiten nur derjenige Theil ihres Vermögens, an welchem dem Vater weder Verwaltung noch Nießbrauch zusteht (§ 1821; vgl. R.D.F. 17 S. 102). Konfentirt der Vater Näheres über die Genehmigung s. unten § 37), so haftet auch der Vermögenskomplex, an welchem dem Vater die Verwaltung ohne Nießbrauch zusteht, nicht aber auch der im Nießbrauch des Vaters stehende. Für minderjährige Hauskinder gelten die gleichen Normen wie für die bevormundeten Minderjährigen, mit der Modifikation, daß sie stets der Einwilligung des Vaters und, um sich rückichtlich des unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens zu obligiren, daneben noch der Zustimmung des Vormundes bedürfen (§§ 1816, 1822, 1911 des Sächsischen bürgerl. Gesetzbuchs).

In den Ländern des französischen Rechts erlischt die väterliche Gewalt mit Eintritt der Großjährigkeit, so daß großjährige Hauskinder dort überhaupt nicht vorkommen (Art. 372 code civil). Betreffs der minderjährigen Hauskinder gelten dieselben Rechtsregeln, welche in Bezug auf andere Minderjährige Platz greifen.

- C. **Die Ehefrauen.**¹⁾ Vorauszuschicken ist, daß für die Wechselfähigkeit derselben der erste § 15. eheliche Wohnsitz maßgebend ist; die Beschränkungen der Ehefrau haben ihren Grund im ehelichen Güterrecht, welcher nach diesem Domizil sich richtet (R.G. 6 S. 394; Volze 1 Nr. 44). — Die Sondervorschriften der Partikularrechte über Verträge der Ehefrauen zu Gunsten des Ehemannes haben mit der Frage der Verpflichtungsfähigkeit also mit der Wechselfähigkeit nichts zu thun; es handelt sich bei ihnen nur um Vor-

¹⁾ Für unverheirathete Frauen gilt im Allgemeinen nichts Besonderes. Nur in wenigen Territorien, wo noch die Geschlechtsvormundschaft besteht, bedürfen sie zur wechselfähigen Verpflichtung der Zustimmung des Vormundes, sofern sie nicht Handels- oder Gewerbefrauen sind.

schriften zum Schutze vor Uebereilung. Für handelsgeschäftliche Wechselverpflichtungen sind sie schon nach Art. 317 H.G.B. unbeachtlich (R.G. 15 S. 20; 32 S. 171), für civilrechtliche höchstens als exceptiones in personam erheblich (vergl. oben § 2).

1. Nach gemeinem Recht.

a) Wenn Ehefrauen Handelsfrauen sind, so sind sie für den Umfang des Handelsbetriebes nach Art. 8 H.G.B. selbständig wechselfähig. Sie können daher auch ohne Zuziehung ihres Ehemannes verklagt werden. (R.G. 35 S. 89). Daß ihre Wechsel zum Handelsbetriebe gehören, wird nicht bloß vermutet, sondern sogar fingirt, soweit nicht aus dem Wechsel selbst das Gegentheil hervorgeht (Art. 274 Abs. 2; vergl. oben § 9 Abs. 4). Desgleichen sind Gewerbefrauen nach § 11 der Gewerbeordnung für den Umfang des Gewerbebetriebes selbst wechselfähig und können daher ohne Zuziehung des Namens verklagt werden (R.G. 35 S. 89). Auch für ihre Wechsel gilt eine dem Art. 274 Abs. 1 H.G.B. analoge Vermuthung (R.D.F. 23 S. 400), nicht aber auch die Fiktion des Art. 274 Abs. 2, welche eine Ausnahmsvorschrift darstellt (Bernstein S. 11 Note 4b).

§ 16.

b) Andere Ehefrauen sind nach römischem Dotalrecht, wie es z. B. im Herzogthum Westfalen noch gilt, selbständig wechselfähig (R.D.F. 2 S. 408). Dagegen sind Ehefrauen nach zahlreichen Partikularrechten in ihrer Verpflichtungsfähigkeit, also auch in ihrer Wechselfähigkeit beschränkt. Wenn sich die Beschränkung etwa bloß darauf bezieht, daß sie zu einzelnen Verträgen unfähig sind, so alterirt dies ihre Wechselfähigkeit nicht (vergl. oben § 2). Besteht die Beschränkung darin, daß sie sich ohne Genehmigung ihres Ehemannes nicht verpflichten können, so sind sie wechselfähig, wenn auch nicht selbständig wechselfähig (vergl. oben § 8).

§ 17.

2. Nach preussischem Recht.¹⁾

a) Für Handels- und Gewerbefrauen gilt das in § 15 Gesagte.

b) Andere Ehefrauen sind nach dem System der Gütertrennung voll wechselfähig.²⁾ Allein es beschränkt sich die Haftung für diejenigen Wechselschulden, welche ihr Ehemann nicht konsentirt hat, auf ihr vorbehaltenes Vermögen (§ 318, II, 1 A.L.R.), und auch dieses kann während der Ehe nur, wenn es speziell verpfändet war, exequirt werden (§ 319 daselbst; derselbe gilt auch für das Wechselrecht: Lehmann S. 315 gegen Obertribunal 57 S. 396). Hat der Mann in solche Schulden, welche in Bezug auf das eingebrachte Vermögen gemacht sind, konsentirt (über die Erfordernisse des Konsenses s. unten § 37), so wird die Schuld gültig und exquirbar und auch der Mann haftet. (R.G. 16 S. 259). Hiernach besitzt die Ehefrau eine selbständige Wechselfähigkeit mit beschränkter Wirkung

¹⁾ In der Mark Brandenburg gilt römisches Dotalrecht. Vergl. daher oben § 15 u. 16. Insbesondere ist hiernach die märkische Ehefrau selbständig verpflichtungsfähig, also auch selbständig wechselfähig (Bolze 17 Nr. 563; Kammergericht bei Perl und Breschner 1895 S. 19). Eine Vollstreckung gegen den Willen des Ehemannes in das Dotalgut ist allerdings unzulässig. Doch folgt daraus unserer Ansicht nach nicht, daß der Ehemann in der Klage zugezogen werden muß (Bolze 17 Nr. 563; Kammergericht bei Perl und Breschner 1895 S. 19; vergl. dagegen Neubauer in Kohler u. Rings Archiv 10 S. 116 u. 143).

²⁾ So zutreffend Lehmann S. 310. Er erblickt in dem § 318, II, 1 A.L.R. mit Recht nicht die Vorschrift, daß die selbständige Verpflichtung der Ehefrau nur unter der Voraussetzung gültig sei, daß sie in Bezug auf ihr vorbehaltenes Vermögen kontrahirt hat, sondern die Vorschrift, daß sie zwar ohne jene Voraussetzung gültig, aber nur in das vorbehaltene Vermögen exquirbar sei, woraus sich die volle, absolute, nicht bloße theilweise, relative Wechselfähigkeit ergibt (vergl. oben § 5 u. 6). Anders die herrschende Meinung: R.D.F. 19 S. 205; Dernburg III § 22, welche nicht volle Wechselfähigkeit, sondern nur Wechselfähigkeit in Bezug auf das vorbehaltene Vermögen annehmen, wogegen sich das Obertribunal (57 S. 339 und in Striethorst-Archiv 64 S. 321) für unbeschränkte Wechselfähigkeit ausgesprochen hat. Zu den Dissidentirenden gehört auch Bernstein (S. 12 Note 3) auf Grund des § 320, II, 1 A.L.R., wonach die unkonsentirten Schulden der Ehefrau hinsichtlich des Eingebrachten ungültig sind. Allein dadurch wird die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit der Ehefrau und damit ihre Wechselfähigkeit nicht beseitigt (vergl. oben § 2).

und eine unselbständige Wechselfähigkeit mit unbeschränkter Wirkung. Die Ehefrau kann hiernach auch stets allein aus dem Wechsel verklagt werden. Das Reichsgericht (28 C. 331) nimmt allerdings an, daß bei Klagen gegen die Ehefrau, wenn mit dem Urtheil eine Vollstreckung in das Eingebachte beabsichtigt ist, der Ehemann zugezogen werden muß.

- c) Nach landrechtlicher Gütergemeinschaft ist die Frau fähig, sich durch eigene Wechselfelerklärung zu verpflichten, nur für den Fall, daß sie der eigenen Verwaltung vorbehaltenen Güter besitzt, und es haften für ihre Wechselfchulden nur diese Güter. Sonst sind dieselben nichtig (§ 389, II, 1 A.L.R.). Im Falle bloßer Errungenschaftsgemeinschaft ist die Frau voll wechselfähig. Doch haftet der gemeinschaftliche Erwerb für von der Frau nach Eingehung der Gemeinschaft eingegangene Wechselverbindlichkeiten nicht, mit Ausnahme der Fälle, in denen auch bei allgemeiner Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen haften würde (§ 408 daselbst).

3. **Nach sächsischem und nach französischem Recht.** Nach §§ 1638—1644 des Sächsischen bürgerl. Gesetzbuchs wird die Ehefrau durch Wechselgeschäfte, die sie ohne Konsens des Mannes eingegangen, in der Regel wie nach preußischem Recht nur rückichtlich des ihr zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögens verpflichtet, und auch dieses nur, wenn in Bezug auf dasselbe kontrahirt wurde, außer bei Abwesenheit des Mannes in dringenden Angelegenheiten. Das ist also im Großen und Ganzen der Standpunkt, den das preußische Recht nach der von uns nicht getheilten herrschenden Meinung (vergl. oben § 17 Note 2) einnimmt.

Nach dem code civil ist die Ehefrau im Allgemeinen ohne Zustimmung des Mannes nicht verpflichtungsfähig (Art. 217). Die Zustimmung muß beim Abschluß des Rechtsgeschäfts selbst oder schriftlich erklärt sein (jedoch nicht gerade auf dem Wechsel selbst, vergl. unten § 37). — Ueber Ehefrau nach französischem Recht Bolze 7 Nr. 422; nach Badischem Landrecht R.G. 4 C. 350.

- D. **Die Verschwender.** Interdicirte Verschwender stehen gemeinrechtlich den puberes minores gleich, können also ohne Mitwirkung des Vormundes sich wechselfähig nicht obligiren, was jedoch nicht unbestritten ist (Lehmann S. 320). Nach preußischem Recht gilt für sie dasselbe, was nach A.L.R. für die Personen unter 14 Jahren gegolten hat; daß nach neueren Gesetzen die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger über 7 Jahre anders normirt wurde, berührt die Rechtsstellung der Verschwender nicht (Lehmann S. 320 Anm. 2). Sie können hiernach auch mit Zustimmung des Vormundes Wechselobligationen nicht eingehen, sondern nur der Vormund unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (§§ 14, I, 5; 21, I, 4 A.L.R.; § 42 B.D.) Auch wird ein vom Verschwender während der Vormundschaft abgegebenes Wechselversprechen durch ein nachträgliches Anerkenntniß nicht gültig (§ 37, I, 5 A.L.R.). Nach dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch können Verschwender unter Zustimmung ihres Vormundes sich wechselfähig verpflichten (§ 1998 u. 1911), ein ohne diese Zustimmung abgegebenes Wechselversprechen wird gültig durch nachträgliche Zustimmung des Vormundes oder durch nachträgliches Anerkenntniß durch den Verschwender selbst nach Aufhebung der Vormundschaft (§ 787). Nach französischem Recht (Art. 513 code civil) können interdicirte Verschwender unter assistance des ihnen gerichtlich bestellten conseil Wechselverbindlichkeiten eingehen. Ohne diese Mitwirkung übernommene Wechselverbindlichkeiten sind nichtig.

Ueber den Zeitpunkt, wann die Vertragsunfähigkeit des Verschwenders beginnt, s. R.D.G. 14 C. 351; ferner §§ 623, 627 C.F.D.; Rehbein Anm. 8.

E. Andere Personenkategorien.

§ 21.

1. **Militärpersonen.** Nach einer Mecklenburgisch-Schwerinischen Verordnung vom 6. Juni 1864 können Lieutenants, Unteroffiziere und Soldaten ohne schriftliche Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs Wechselverbindlichkeiten (wie auch andere Schulden) über den Betrag eines Monatsgehalts nicht eingehen (vgl. R.D.G. 23 C. 183). Sie sind hiernach begrenzt wechselfähig (oben § 7).

In Preußen begründet die Stellung als Offizier (vergl. R.D. §. 20 S. 74) oder als sonstiger Angehöriger des Soldatenstandes (Nehbein Anm. 2) die Wechselfähigkeit nicht: die beschränkte Darlehensfähigkeit nach §§ 678, 700 I, 11 A.L.R. hebt die Wechselfähigkeit nicht auf, macht diese Personen nicht einmal unselfständig wechselfähig (vergl. oben § 8). Doch mag hervorgehoben werden, daß auch Subalternoffiziere unter väterlicher Gewalt stehen können, selbst dann, wenn sie verheirathet sind. Alsdann sind sie nicht voll wechselfähig. (Anhangs-§ 90 zum § 212, II, 2 A.L.R.; R.D. §. 24 S. 136; R.G. 23 S. 296).

- § 22. 2. **Gemeinschuldner** sind selbständig wechselfähig. Denn ihnen fehlt zwar das Recht, über ihr zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu disponiren, nicht aber die Fähigkeit, sich durch Beträge aller Art für ihr sonstiges und etwaiges zukünftiges Vermögen zu obligiren (§§ 1 u. 11 R.D.; R.D. §. 4 S. 230; 12 S. 104; R.G. 29 S. 74; Lehmann S. 322, 323).
- § 23. 3. **Lebensuntundige und Schreibuntundige** sind wechselfähig (vergl. §§ 24, 25, 171, 172, I, 5 A.L.R.). Wegen der Form ihrer Wechselklärung siehe zu Art. 94.
- § 24. 4. **Von Blinden und Taubstummen** gilt das Gleiche.
- § 25. 5. **Geistesranke** können sich durch eigene Wechselklärung überhaupt nicht verpflichten, wenn sie der Vernunft gänzlich beraubt sind (Wahnsinnige), vergl. §§ 23 ff., I, 4 A.L.R.; § 81 des Sächsischen B.G.B., § 865 des öst. B.G.B. Für ihre Vormünder gelten die Vorschriften der Vormundschaftsordnung.
- § 26. 6. **Geisteschwache** (in Preußen Blödsinnige) **oder sonst gebrechliche und deshalb unter Vormundschaft stehende Personen** haben dieselbe Rechtsstellung wie die Minderjährigen (Windscheid, Pand. § 444 Anm. 7; § 1998 des Sächs. bürgerl. Gesetzbuchs; Art. 509 code civil; § 26, I, 4 A.L.R.; R.D. §. 20 S. 98). Doch findet nach preußischem Recht nicht das Geschäftsfähigkeitsgesetz vom 12. Juli 1875, sondern die landrechtlichen Vorschriften über Minderjährige auf sie Anwendung (Vernstein S. 15).
- § 27. 7. **Studirende** als solche sind selbständig wechselfähig, es sei denn, daß sonstige Unfähigkeitgründe (Minderjährigkeit, väterliche Gewalt) bestehen. (Preussisches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studirenden vom 29. Mai 1879 § 1.)
- § 28. 8. **Gesellschaften.** Dieselben sind wechselfähig (vergl. § 3), jedoch naturgemäß nicht selbständig verpflichtungsfähig, da sie einen eigenen Willen nicht haben. Wer für sie zu kontrahiren hat, bestimmen die Normen des Gesellschaftsrechts (das F.G.B., das Genossenschaftsgesetz, das Berggesetz, das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. s. w.). Alle diese Normen hier aufzuführen, würde weiter führen, als der Zweck dieses Buches es gestattet.
- § 29. IV. **In welchem Zeitpunkte muß die Wechselfähigkeit vorhanden sein?** In demjenigen Zeitpunkte, in welchem die Wechselklärung erzeugt wird¹⁾: beim Accept im Zeitpunkt der Bollziehung, bei der Ausstellung und beim Indossament in dem Zeitpunkt der Begebung (vergl. oben § 9), beim Blankett im Zeitpunkt der Aushändigung des Blanketts, weil hiermit die maßgebende Willenserklärung des Schuldners erzeugt ist, nicht im Zeitpunkt der von seinem Willen unabhängigen Ausfüllung des Blanketts (R.G. 11 S. 8). Wer die Wechselfähigkeit behauptet, hat zu beweisen, wann die Erklärung abgegeben ist (vergl. unten § 31). In dieser Hinsicht wird präsumirt, daß das Datum, welches die verpflichtende Wechselklärung trägt, das wahre Datum der Eingehung der Obligation ist. Doch ist der Gegenbeweis zulässig; eine Nachdatirung hebt daher die Wirkung der Wechselfähigkeit zur Zeit der wirklichen Unterschrift nicht auf (R.G. 11 S. 7; Lehmann S. 328). Dabei ist das Ausstellungsdatum nur maßgebend für die Zeit der Ausstellung, nicht für die Zeit der Entstehung der übrigen Wechselklärungen, also z. B. nicht beim Wechsel auf eigene Order für das Indossament des Ausstellers (R.D. §. 3 S. 179), nicht für die Acception, von welcher man nicht sagen kann, es sei zu vermuthen, daß sie nach der Ausstellung erfolgt sei (zur Annahme dieser Vermuthung neigt R.G. 11 S. 7).

¹⁾ Analog muß dem aus der Unterschrift des Bevollmächtigten Verpflichteten bewiesen werden, daß die Vollmacht zur Zeit der Unterschrift bestand (R.D. §. 19 S. 316).

V. **Welcher Ort ist maßgebend für die Beurtheilung der Wechselfähigkeit?** Hinsichtlich der § 30. Ausländer disponirt Art. 84. Bei Inländern entscheidet nach gemeinem und nach preussischem Recht das Recht des Domizils, bei juristischen Personen der Geschäftssitz.¹⁾ (R.D.G. 6 S. 356; 21 S. 330; 23 S. 388; Bolze 7 Nr. 21; R.G. vom 29. September 1881 in G.Z. 29 S. 191; Kreis S. 13; Lehmann S. 125; vergl. Art. 84). Für Preußen folgt dies aus § 23 der Einl. zum A.L.R.; für Oesterreich aus § 34 des öst. B.G.B.; es ist das aber als allgemeiner Rechtsgrundsatz anzusehen, wo die Landesrechte nichts Abweichendes bestimmen. Maßgebend ist hierbei das wahre Domizil, nicht das fingirte im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 99 B.D. (R.D.G. 6 S. 359; 23 S. 388). Bei doppeltem Domizil kommt das Recht des Ortes zur Anwendung, welches der Gültigkeit des Geschäftes am günstigsten ist (§ 27 Einl. zum A.L.R.; Bernstein S. 5; Kreis S. 13). Nach sächsischem und französischem Recht bestimmt sich die Wechselfähigkeit der Inländer nach den Gesetzen des Staats, welchem sie angehören (§ 7 des Sächsischen B.G.B.; Goldschmidt, System 4. Aufl. S. 271). Als Inländer ist hierbei jeder deutsche Staatsangehörige zu betrachten, welchem Bundesstaate er auch angehören mag und wo er auch wohnen mag; ja selbst wenn er im Auslande wohnt (R.D.G. 6 S. 358; 21 S. 336); für Oesterreich jeder Oesterreicher, nicht auch die Ungarn und nicht die Angehörigen des Deutschen Reiches (vergl. § 1 zu Art. 84). Maßgebend ist das jeweilige Domizil, d. h. das Domizil zur Zeit der erzeugten Wechselerklärung, was bei Domizilverlegung wichtig ist (Vergl. Bolze 1 Nr. 45), wegen der Ehefrauen siehe oben § 15.

VI. Die Beweislast.

- § 31.
1. Der Kläger hat die Wechselfähigkeit nicht zu beweisen. Wer eine Wechselverpflichtung eingeht, muß sich gefallen lassen, daß er als wechselfähig betrachtet wird, bis er das Gegentheil beweist (R.D.G. 17 S. 103; 19 S. 319; 20 S. 98; R.G. 23 S. 297; R.G. vom 29. September 1881 in G.Z. 29 S. 191; Dernburg § 280.) Der Beklagte hat also zu beweisen, daß er wechselfähig oder nur beschränkt wechselfähig ist, z. B. daß er minderjährig ist (Str. Arch. 59 S. 69), daß er in väterlicher Gewalt steht (vgl. hierüber unten § 34). Selbstverständlich aber ist, daß der Beklagte dieses Beweises überhoben ist, wenn schon der Wechsel selbst die die beschränkte Wechselfähigkeit begründenden Thatfachen ergiebt (R.D.G. 2 S. 176; 4 S. 269).
 2. Ist der Beweis der Wechselunfähigkeit erbracht, so ist damit die Wechselkraft beseitigt (vergl. unten § 36).
 3. Gegenüber dem Einwande der beschränkten Wechselfähigkeit hat aber der § 33. Kläger das Recht und die Pflicht, zu beweisen, daß im vorliegenden Falle die Beschränkung nicht Platz greift oder aufgehoben ist. Hat z. B. der Beklagte bewiesen, daß er minderjährig ist, so muß der Kläger den Konsens des Vormundes beweisen; hat der Beklagte bewiesen, daß er Haussohn ist, so muß der Kläger beweisen die Aufhebung der väterlichen Gewalt oder daß der Haussohn großjährig ist und in Bezug auf freies Vermögen kontrahirt oder daß der Vater konsentirt habe (R.G. 23 S. 296; vergl. die folgenden §§ 34 ff.).
 4. Die Führung der dem Beklagten obliegenden Beweise erfolgt aus= § 34. reichend in der Weise, daß er darlegt, er habe sich in Verhältnissen befunden, welche regelmäßig die Wechselfähigkeit ausschließen bezw. derart einschränken, daß eine wechselfähige Obligation nicht oder nur beim Vorhandensein besonderer weiterer Voraussetzungen zustande kommt (Lehmann S. 327). Der Kläger hat dann replicando zu beweisen, daß ausnahmsweise die Beschränkung der Wechselfähigkeit doch nicht besteht. Hat Beklagter dargelegt, daß er geisteskrank ist, so hat der Kläger lichte Zwischenräume darzulegen; hat der Beklagte bewiesen, daß er minderjährig ist, so hat der Kläger eine etwaige Großjährigkeitserklärung zu beweisen. Hinsichtlich der väterlichen Gewalt hat der Beklagte zu beweisen, daß sein Vater noch lebt und er einen selbständigen Haushalt nicht hat. Alsdann erst hat der Kläger zu beweisen, daß

¹⁾ Auch die Frage nach der Vertretungsfähigkeit richtet sich hiernach (Preis S. 14).

dies im vorliegenden Falle die Gültigkeit der Wechselerklärung nicht hindert. Diese von Lehmann (S. 327, Dernburg § 280 Note 11, vergl. auch Fehlein Anm. 4) verteidigte Ansicht berücksichtigt zutreffend den Umstand, daß nach den Erfahrungen des Lebens Personen, deren Vater noch lebt, und noch dazu solche, welche bereits Wechselverpflichtungen eingehen, keineswegs regelmäßig unter väterlicher Gewalt stehen. Sie sind vielmehr dadurch, daß sie Wechselverpflichtungen eingegangen sind, in den Verkehr eingetreten und müssen sich als vermögensrechtlich selbständig betrachten lassen, bis sie beweisen, daß sie dies nicht sind. Die Rechtsprechung der obersten Gerichte, welche in mehr oder weniger entschiedener Weise sich mit dem Beweise begnügt, daß der Vater noch lebt, wird den Erfahrungen des Lebens nicht gerecht, welche doch bei der Frage nach der Beweisführung allein den Ausschlag geben können (R.D.F. 3 S. 354; 7 S. 25; 17 S. 103; R.G. bei Gruchot 28 S. 962).

§ 35. 5. Selbstverständlich ist, daß die Beweislast sich auf die Zeit der Wechselklärung zu beziehen hat (R.D.F. 20 S. 98).

§ 36. VII. Die Wirkung der Wechselunfähigkeit und der unselbständigen Wechselfähigkeit ist materielle Nichtigkeit der erklärten oder nicht rite erklärten Wechselverpflichtung (Goldschmidt, System 4. Aufl. S. 271). Dieselbe muß nicht bloß der ursprüngliche Nehmer, sondern jeder Inhaber des Wechsels gegen sich gelten lassen (vergl. oben § 2; D.G. Wien bei Peitler Nr. 202), und auch von Amtswegen ist die Wechselunfähigkeit zu berücksichtigen, (vergl. Bernstein S. 18; R.D.F. 23 S. 391). Auch ein Seitens des Erklärenden etwa unterlaufener dolus ändert hieran nichts. Daraus mögen unter Umständen selbständige Ansprüche entstehen, (vergl. z. B. § 33, I, 5 A.L.R.; § 7 des preussischen Gesetzes vom 12. Juli 1875; § 866 des öst. B.G.B.; D.G. Wien bei Cz. Nr. 82), wobei jedoch bemerkt werden mag, daß das sich für wechselfähig Ausgeben allein einen dolus nicht begründet (R.D.F. 4 S. 188). Es entsteht aber, wie gesagt, nur materielle Nichtigkeit der Wechselverpflichtung. Der richtige Wechselakt eines Wechselunfähigen kann auch nicht in anderer Weise aufrecht erhalten werden, etwa als Anweisung, Verpflichtungsschein, Schuldschein. Denn ein Wechselakt ist gewollt und dieser ist nichtig (Bernstein S. 19; anders Goldschmidt, System S. 271). Die formelle Gültigkeit wird durch die mangelnde oder beschränkte Wechselfähigkeit nicht beseitigt, und das bewirkt, daß die Gültigkeit der übrigen Wechselklärungen dadurch nicht berührt wird (Art. 3). Die formelle Gültigkeit des Wechsels fällt nur dann fort, wenn eine zu den wesentlichen Erfordernissen gehörende Person bezeichnung so beschaffen ist, daß sie als Bezeichnung einer wechselfähigen Person überhaupt nicht geeignet ist (vergl. § 12 zu Art. 4). Liegt dieser Fall nicht vor, so ist nur die materielle Gültigkeit der betreffenden Wechselverpflichtung in Frage gestellt. Auch wird in solchen Fällen nur die Gültigkeit der Wechselverpflichtung tangirt; solange es sich nur um den Erwerb von Rechten handelt,¹⁾ ist die Unterschrift eines Wechselunfähigen auch materiell gültig (R.D.F. 23 S. 357; Bolze 4 Nr. 550; D.G. Wien bei Vink Nr. 2368). Auch ob das Indossament eines Wechselunfähigen rechtlich übertragende Kraft hat, ist eine hiervon wesentlich verschiedene Frage: die formelle Gültigkeit des Indossaments wird durch die Wechselunfähigkeit des Indossanten nicht berührt, die materielle Gültigkeit des Begebungsvertrages hängt aber von der Frage ab, ob der Indossant Veräußerungsfähigkeit hat, und im Falle, daß er sie nicht hat, von dem guten oder bösen Glauben des Erwerbers (vergl. § 25 zu Art. 36).

§ 37. Zusatz 1. Wo im Vorstehenden ein Konsens erfordert ist, da gilt über die Erfordernisse desselben Folgendes: Die erforderliche Genehmigung (bei Hauskindern, Minderjährigen, Ehefrauen u. s. w.) ist ein materielles Erforderniß; sie braucht daher nicht, wie die formellen Erfordernisse, aus der Wechselurkunde selbst hervorzugehen (R.D.F. 4 S. 266 u. 279); dies auch dann nicht, wenn die Unselbständigkeit aus dem Wechsel selbst hervorgeht (Lehmann S. 324; Cosac S. 275; R.D.F. 4 S. 271 gegen R.D.F. 2 S. 176). Die Genehmigung kann vor, bei oder nach der mangelhaften Wechselklärung erfolgen, es sei

¹⁾ Ueber die aktive Wechselfähigkeit siehe § 1 Note 1.

denn, daß nach Landesrecht die Unterschrift des Vormundes allgemein oder für Wechsel vorge-
schrieben wäre R.D.ſ. 4 S. 271, 279, 282; 21 S. 216). In welcher Form sie zu er-
theilen ist, um gültig zu sein, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, im Gebiete des
Handelsrechts kann sie formlos erfolgen (R.D.ſ. 21 S. 216). Ebenso im preußischen Recht
(R.G. 25 S. 284) und im gemeinen Recht (R.D.ſ. 4 S. 271). Die Genehmigung geht
oft auch aus den Wechselerklärungen selbst hervor: Genehmigung liegt z. B. in der
Traffirung auf den unselbständig Wechselfähigen (R.D.ſ. 10 S. 384), in der Acceptirung eines
von der unselbständig wechselfähigen Person ausgestellten Wechsels (R.D.ſ. 2 S. 179; 3 S. 51;
25 S. 36); in der Traffirung eines Wechsels seitens des Dritten an die Order des unselbständig
Wechselfähigen (Runge S. 121); in der Mitunterschrift der Wechselerklärung (Rehbein Ann. 18;
Bernstein S. 13; anders Striethorst, Archiv 10 S. 182); in der Ausshändigung des mit dem
Endindossament der Ehefrau versehenen Wechsels durch den Ehemann an den Indossatar (R.D.ſ.
vom 21. Sept. 1877 bei Borchardt Zuf. 29 c).

Zusatz 2. Ein nachträgliches Auerkenntniß der von einem Wechselunfähigen abgegebenen § 37 a.
Wechselverpflichtung durch den wechselfähig Gewordenen giebt der Wechselerklärung die verpflichtende
Kraft, die ihr bis dahin gefehlt hat. Dieses Auerkenntniß ist kein Vertragsakt, sondern eine ein-
seitige Erklärung, wie der Konsens des Vaters oder des Vormundes, und braucht ebenfalls nicht
auf den Wechsel gesetzt zu werden. (Bernstein S. 19). In Preußen ist allerdings für das Auer-
kenntniß ein besonderer Vertragsakt für erforderlich erklärt (§ 37, I, 5 A.L.R.), der natürlich
die allgemeinen Vertragsformen haben muß. Über das Auerkenntniß der Hauskinder und Minder-
jährigen nach preußischem Recht siehe oben §§ 10 und 13.

Zusatz 3. In Oesterreich sind nach einer kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852 nicht § 38.
wechselfähig: die wirklichen, sowohl aktiven als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des
streitbaren Standes. Auf Offiziere außer Dienst findet dies keine Anwendung (D.G. Wien bei
Gz. Nr. 580), ebenjowenig auf Militärärzte (D.G. Wien bei Gz. Nr. 223), auch auf Reserveoffiziere
findet diese kaiserliche Verordnung keine Anwendung, mögen sie sich in oder außer aktiver Dienst-
leistung befinden (D.G. Wien bei Gz. Nr. 229). Im Uebrigen gilt der gleiche Grundsatz wie in
Deutschland: wechselfähig ist, wer allgemein Vertragsverpflichtungsfähigkeit besitzt. Auch haben
die passiv wechselunfähigen Militärpersonen doch aktive Wechselfähigkeit (D.G. Wien bei Peitler
Nr. 390). Die Ehefrauen sind in Oesterreich in der Wechselfähigkeit nicht beschränkt (§§ 1237,
865 des öst. B.G.B.).

Zusatz 4. Fremde Rechte. In Frankreich, Belgien und England gilt der gleiche Grund- § 39.
satz wie in Deutschland: Wechselfähigkeit ist gleich allgemeiner Vertragsverpflichtungsfähigkeit, nur
daß in England die Korporationen einem Sonderrecht unterworfen bleiben (Späing S. 6 u. 11).

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechsel-
verbindlichkeiten mit . . . seinem Vermögen.

1. Die ursprünglich im Text noch befindlichen Worte „seiner Person und“, sowie der übrige § 1.
Theil des Artikels sind durch das Gesetz vom 29. Mai 1868 mit der Aufhebung der Schuld-
haft als Exekutionsmittel ungültig geworden.
2. Im Grunde genommen ist hiermit der ganze Artikel inhaltslos geworden. Denn die Per- § 2.
vorhebung der Worte: „mit seinem Vermögen“ sollte lediglich den Gegensatz zur Schuld-
haft bedeuten, sie sollten dem Ausdruck bringen, daß beide Exekutionsarten statthaft sind
und zwar — nach dem früheren Satz 2 — beide nebeneinander. Nach Wegfall der Schuld-
haft steht die Haftung aus einer Wechselverbindlichkeit durchaus auf der gleichen Stufe, wie
die Haftung aus sonstigen obligatorischen Verpflichtungen. Der Artikel will nicht etwa zum
Ausdruck bringen, daß man für Wechsel ausnahmslos mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Hier wie bei sonstigen Forderungen besteht vielmehr gegebenen Falls die Beschränkung
der Exekution auf das freie Vermögen der Kinder (§ 5 zu Art. 1), das vorbehaltene Ver-
mögen der Ehefrau (§ 17 zu Art. 1), das Nachlassvermögen bei der Haftung der Erben;
es gelten ferner die Pfändungsbeschränkungen der C.P.D.; es gelten die Voraussetzungen

des dinglichen und persönlichen Arrestes nach der C.P.D., wie bei jeder anderen Judikatsforderung.

- § 3. 3. Auch die Verweisung auf das Pfand (exceptio excussionis) ist bei Wechselschulden statthaft und hier, wie sonst, in der Exekutionsinstanz nach § 686 C.P.D. vorzubringen (vgl. R.G. 25 S. 362). Für Preußen ist in dieser Hinsicht allerdings zu bemerken, daß die im § 46, I, 20 A.L.R. vorgesehene Verweisung auf das Pfand durch § 3 der Verordnung vom 11. Mai 1839 und das Gesetz vom 17. Mai 1863 bei Wechselschulden ausgeschlossen ist (R.D.F. 2 S. 224; Kammergericht bei Perl und Breschner 1892 S. 104; vergl. R.G. 7 S. 90; dagegen Bernstein S. 22, der aber die Gründe des R.D.F. nicht vollständig wiedergibt und deshalb nicht überzeugend bekämpft, indem er die Tendenz des Gesetzes von 1863, welche das Hauptargument des R.D.F. bildet, ignorirt). Die Ausschließung ist durch die neueren Prozeßgesetze nicht antiquirt, da sie eine materielle rechtliche Vorschrift enthält, wie dies auch (vergl. R.G. 25 S. 362) bei der Verweisung selbst mit Recht angenommen wird. Ist die Sicherheit auf Erfordern des Regreßnehmers nach Art. 25 und 26 bestellt, dann ist die Verweisung auf das Pfand auch in Preußen zulässig (vergl. § 2 zu Art. 27).

Zusatz 1. Als Wechselschuldner im Sinne der W.D. ist nur derjenige zu betrachten, in dessen Namen die Erklärung abgegeben ist. Wer für die Wechselverpflichtung aus anderem Rechtsgrunde haftet, ist nicht Wechselschuldner (R.D.F. 24 S. 58). So z. B. wenn der Ehemann nach preußischem Recht für die von ihm konsentirten Wechselschulden seiner Ehefrau haftet (R.D.F. 19 S. 205; R.G. in Gruchot 28 S. 1017), oder wenn Jemand sich, jedoch nicht auf dem Wechsel selbst, für die Wechselschuld selbstschuldnerisch verbürgt. Wohl aber ist Wechselschuldner der Universalrechtsnachfolger (der Erbe, die Aktiengesellschaft bei der Fusion), während die Uebernahme eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven (vergl. hierüber Staub F.G.B. §§ 12 ff. zu Art. 22) keine Universalrechtsnachfolge bedeutet, auch nicht die Einbringung in eine Gesellschaft.

Zusatz 2. Für Oesterreich gilt der vorliegende Artikel in der gleichen Fassung. Denn auch hier ist die Schuldhaft aufgehoben worden durch Gesetz vom 4. Mai 1868.

Zusatz 3. Fremde Rechte. Auch in Frankreich, Belgien und England ist die Schuldhaft im Großen und Ganzen aufgehoben worden (Späing S. 13).

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge, eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

1. Die hier gegebene Vorschrift ist bereits im § 36 zu Art. 1 berührt. Sie ist eine Folge des Sages, daß die Wechselunfähigkeit der bezeichneten Person die materielle Ungiltigkeit der Erklärung zur Folge hat. Die Erklärung behält ihre formelle Giltigkeit. Nur dann verliert sie auch diese, wenn sie als Unterschrift einer wechselfähigen d. h. rechtsfähigen Person überhaupt nicht geeignet ist (vergl. § 36 zu Art. 1).
2. Demgemäß übt die Wechselunfähigkeit des Einzelnen auf den Wechsel selbst und auf die Verbindlichkeit der Fähigen keinen Einfluß aus, sie entkräftet nur die betreffende einzelne Wechselerklärung in materieller Hinsicht (R.D.F. 4 S. 267): Die Wechselunfähigkeit des Trassanten ist ohne Einfluß auf die Giltigkeit des Acceptes, auf die Verbindlichkeiten der Indossanten, des Avalisten (R.D.F. 23 S. 357 — Giro einer Ehefrau ohne die erforderliche Genehmigung ihres Ehemannes, der Indossat erwirbt gleichwohl das Wechselrecht, sc. wenn er gutgläubig ist, vergl. hierüber und insbesondere über das citirte Erkenntniß selbst § 25 zu Art. 36); die Giltigkeit des Aval ist unabhängig von der Wechselfähigkeit des Mitunterscribenen.
3. Daraus ergibt sich ferner, daß die zur Sicherung des Regreßes aus den Wechselklärungen

der Föhigen, zur Verhütung des Präjudizes nothwendigen Maßnahmen auch gegen den Unfähigen zu ergreifen sind.

Zusatz zum 1. Abschnitt.

Die dinglichen Rechte am Wechsel bzw. an der Wechselforderung.

1. **Besitz am Wechsel** ist möglich. Der Besitzer genießt den civilrechtlichen Besitzeschutz (Canstein S. 209).
2. **Eigenthum am Wechsel** wird regelmäßig durch Indossament, aber auch durch andere civilrechtliche Erwerbsarten (vergl. §§ 8 ff. zu Art. 9) erworben, die aber überall eine Tradition des Wechsels erfordern (Canstein S. 221; Bernstein S. 25). Doch kann diese selbstverständlich auch durch Vertreter entgegengenommen werden (vergl. z. B. den Rechtsfall im R.G. 28 S. 61, wo der Remittent durch den Aussteller beim Eigenthumserwerbe vertreten wurde).
3. **Pfandrecht.** Das Vertragspfandrecht kann durch Indossament bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 309 H.G.B. vorliegen, sonst nach den Regeln des Civilrechts, in Preußen z. B. durch schriftliche Verpfändungserklärung, die auch in Handelsjachen erforderlich ist (§§ 273, 281, I, 20 N.L.R.; R.G. 10 S. 200; 14 S. 300). Gewagt erscheint es, wenn Bernstein (S. 26) und anscheinend auch Cosack (S. 316) die Verpfändung durch Indossirung schlechthin für zulässig halten. Es fehlt hierfür die gesetzliche Stütze (vergl. § 3 zu Art. 9; ferner Staub H.G.B. § 2^b zu Art. 309).

Auch gesetzliche Pfandrecht ist am Wechsel denkbar, z. B. für den Kommissionär, Expeditur u. s. w. (Staub, H.G.B. § 2 zu Art. 374 in Verbindung mit § 7 zu Art. 271). Erforderlich ist dazu, daß der Kommissionär u. s. w. den Wechsel in seiner Gewahrsam hat, alsdann verwerthet er ihn nach Maßgabe der civilrechtlichen Pfandverwerthungsvorschriften oder nach Art. 375 H.G.B. Irrigerweise hält es Bernstein S. 27 für erforderlich, daß Derjenige, der das Pfandrecht in Anspruch nimmt, durch Giro oder Cession über die Forderung Verfügungsgewalt auszuüben in der Lage sei.

Auch das Exekutionspfandrecht kann am Wechsel erworben werden (vergl. § 11 zu Art. 9).

Desgleichen das kaufmännische Retentionsrecht (Staub, H.G.B. § 6 zu Art. 313 in Verbindung mit § 7 zu Art. 271), jedoch nicht an Wechseln, die lediglich der Schuldner unterschrieben hat, weil diese nicht schon Werthobjekte in seiner Hand sind und deshalb auch nicht veräußert werden können (Staub, H.G.B. § 5^a zu Art. 313). Unzutreffend ist es, wenn Bernstein (S. 27) meint, das Reichsgericht schließe das kaufmännische Retentionsrecht an Wechseln aus. Die von ihm citirten Entscheidungen R.G. 3 S. 154, 10 S. 40 und 20 S. 135 beschäftigen sich mit Talons, Spartassenbüchern und Hypothekenbriefen, bei welchen Urkunden die Verhältnisse anders liegen, indem diese sämtlich keine Werthträger sind, wie die Wechsel (vergl. Staub, H.G.B. § 7 zu Art. 271).

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

der Föhigen, zur Verhütung des Präjudizes nothwendigen Maßnahmen auch gegen den Unfähigen zu ergreifen sind.

Zusatz zum 1. Abschnitt.

Die dinglichen Rechte am Wechsel bzw. an der Wechselforderung.

1. **Besitz am Wechsel** ist möglich. Der Besitzer genießt den civilrechtlichen Besitzeschutz (Canstein S. 209).
2. **Eigenthum am Wechsel** wird regelmäßig durch Indossament, aber auch durch andere civilrechtliche Erwerbsarten (vergl. §§ 8 ff. zu Art. 9) erworben, die aber überall eine Tradition des Wechsels erfordern (Canstein S. 221; Bernstein S. 25). Doch kann diese selbstverständlich auch durch Vertreter entgegengenommen werden (vergl. z. B. den Rechtsfall im R.G. 28 S. 61, wo der Remittent durch den Aussteller beim Eigenthumserwerbe vertreten wurde).
3. **Pfandrecht.** Das Vertragspfandrecht kann durch Indossament bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 309 H.G.B. vorliegen, sonst nach den Regeln des Civilrechts, in Preußen z. B. durch schriftliche Verpfändungserklärung, die auch in Handelsjachen erforderlich ist (§§ 273, 281, I, 20 N.L.R.; R.G. 10 S. 200; 14 S. 300). Gewagt erscheint es, wenn Bernstein (S. 26) und anscheinend auch Cosack (S. 316) die Verpfändung durch Indossirung schlechthin für zulässig halten. Es fehlt hierfür die gesetzliche Stütze (vergl. § 3 zu Art. 9; ferner Staub H.G.B. § 2^b zu Art. 309).

Auch gesetzliche Pfandrecht ist am Wechsel denkbar, z. B. für den Kommissionär, Expeditur u. s. w. (Staub, H.G.B. § 2 zu Art. 374 in Verbindung mit § 7 zu Art. 271). Erforderlich ist dazu, daß der Kommissionär u. s. w. den Wechsel in seiner Gewahrsam hat, alsdann verwerthet er ihn nach Maßgabe der civilrechtlichen Pfandverwerthungsvorschriften oder nach Art. 375 H.G.B. Irrigerweise hält es Bernstein S. 27 für erforderlich, daß Derjenige, der das Pfandrecht in Anspruch nimmt, durch Giro oder Cession über die Forderung Verfügungsgewalt auszuüben in der Lage sei.

Auch das Exekutionspfandrecht kann am Wechsel erworben werden (vergl. § 11 zu Art. 9).

Desgleichen das kaufmännische Retentionsrecht (Staub, H.G.B. § 6 zu Art. 313 in Verbindung mit § 7 zu Art. 271), jedoch nicht an Wechseln, die lediglich der Schuldner unterschrieben hat, weil diese nicht schon Werthobjekte in seiner Hand sind und deshalb auch nicht veräußert werden können (Staub, H.G.B. § 5^a zu Art. 313). Unzutreffend ist es, wenn Bernstein (S. 27) meint, das Reichsgericht schließe das kaufmännische Retentionsrecht an Wechseln aus. Die von ihm citirten Entscheidungen R.G. 3 S. 154, 10 S. 40 und 20 S. 135 beschäftigen sich mit Talons, Spartassenbüchern und Hypothekenbriefen, bei welchen Urkunden die Verhältnisse anders liegen, indem diese sämmtlich keine Werthträger sind, wie die Wechsel (vergl. Staub, H.G.B. § 7 zu Art. 271).

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista u.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);
- 5) die Unterschrift des Anstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
- 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
- 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§ 1. I. Die im Gesetze aufgezählten nothwendigen Erfordernisse:

Art. 1. Das erste Erforderniß ist die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder beim Wechsel in fremder Sprache ein entsprechender Ausdruck in dieser fremden Sprache.

- a) Bei dem in deutscher Sprache abgefaßten Wechsel ist die Bezeichnung als Wechsel nothwendig. Nicht gerade die Bezeichnung „Wechsel“, sondern die Bezeichnung „als Wechsel“, es genügen daher gleichwerthige Ausdrücke. Als solche gelten: Sola-Wechsel, Prima-Wechsel, Wechselbrief, Wechselurkunde, Wechselversprechen, Wechselverschreibung (Volkmar u. Löwy S. 28; vergl. R.D.F. 18 S. 208). Als solche gelten dagegen nicht: Papier, Brief, Prima, Mandat, Tratte (wegen der letzteren Bezeichnung Lehmann S. 340; Rehbein Anm. 2; anders Bernstein S. 30); es genügt ferner nicht das Versprechen der Zahlung nach Wechselrecht oder nach Wechselstrenge (R.D.F. 2 S. 147). Zweifelhaft ist die Gültigkeit der Bezeichnung Wechselanweisung, sie wird vom R.D.F. 18 S. 207 verworfen, von Lehmann S. 339, Lhoel § 33 Anm. 4 u. Bernstein S. 30 zugelassen. Letztere Ansicht erscheint uns zutreffend, da trotz der Verknüpfung der beiden Begriffe Wechsel und Anweisung, welche dem R.D.F. ausreicht, um die Bezeichnung für unzulässig zu erklären, doch ein Zweifel darüber, ob eine Wechselverpflichtung stipulirt werden soll, nicht besteht.

- § 2. b) Bei dem in fremder Sprache abgefaßten Wechsel ist der entsprechende Ausdruck in der fremden Sprache nothwendig. Für das Französische gilt als entsprechender Ausdruck lettre de change, auch mandat acceptable (D.L.G. Köln in G.Z. 38 S. 561); dagegen nicht mandat non acceptable (R.D.F. 6 S. 125); für das Englische bill of exchange; für das Italienische lettera di cambio; für das Holländische Wisselbrief. Das Wort Wechsel ist bei dem in fremder Sprache abgefaßten Wechsel nicht genügend: es muß eine Bezeichnung in dieser fremden Sprache sein.

- § 3. c) Die Bezeichnung muß im Wechsel selbst stehen. Ueber die Bedeutung dieser Worte s. unten § 53.

§ 4. **Art. 2.** Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

- a) Eine Geldsumme muß angegeben sein.

- a) Waarenwechsel sind deshalb ungültig, ungültig daher auch Wechsel auf Wertpapiere (Lehmann § 91; D.A.G. Dresden und D.G. Wien bei Borchardt Zuf. 69); ungültig Wechsel auf Banknoten; gültig Wechsel auf Papiergeld; ungültig ein Wechsel auf Zahlung in bestimmt angegebenen Tratten (irrig daher D.A.G. Dresden bei Borchardt Zuf. 68) oder Wechseln.
- β) Zur Wechselsumme gehört auch die Bezeichnung einer Münzart. § 5.
Die Angabe einer bloßen Zahl wäre ungültig. Zulässig aber ist die Wahl einer jeden Münzart. Es ist keineswegs Angabe deutscher Reichsmünze erforderlich. Auch eine ausländische (R.G. 23 S. 111, Rubel-Polnisch), auch eine nicht Kurs habende, eine nicht mehr in Gebrauch befindliche Münzart ist zulässig (Art. 37; Lehmann S. 343; D.G. Wien bei Borchardt Zuf. 66). Vergl. auch R.D.G. bei Borchardt, Zuf. 457.
- γ) Die Geldsumme, um welche es sich handelt, muß auf dem Wechsel selbst erkennbar sein. Sie darf nicht auf den Kurswerth einer bestimmten Summe fremden Geldes am Verfalltage gestellt werden (z. B. „Zahlen Sie die Summe, welche dem Kurswerth von 1000 Franks in Gold am Zahltag entspricht“). — Lehmann S. 345. — Gegen dieses Erforderniß verstößt nicht die Zulassung eines Zusatzes, wonach dem Zahlungspflichtigen freigestellt wird, die fremde Geldsumme in Landeswährung zu zahlen („Zahlen Sie 1000 Franks oder deren Werth“, R.D.G. 1 S. 279; oder: „1000 Gulden oder Münze nach Kurs!“, R.D.G. 2 S. 118). Vergl. auch R.D.G. bei Borchardt Zuf. 457.
- b) Eine Geldsumme muß genannt sein. Alternative Bezeichnungen nach dieser Richtung machen den Wechsel ungültig, sofern nicht diese Alternative eine nur scheinbare ist (vergl. § 6). § 7.
- c) Die Stelle, wo die Angabe der Geldsumme sich befinden muß, ist unerheblich, solange dem Erfordernisse der zweifelsfreien Deutlichkeit genügt ist (R.D.G. 10 S. 25; 20 S. 160; Canstein S. 143; Bernstein S. 31; anders Lehmann S. 342, welcher die Angabe der Geldsumme in dem Wechselkontext verlangt). Vergl. hierüber unten § 53. § 8.
- d) Ob die Geldsumme in Buchstaben oder Zahlen ausgedrückt wird, ist gleichgültig (vergl. Art. 5). § 9.
- Art. 3. Die Angabe des Remittenten, d. h. der Person, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll.** Inhaberwechsel sind ungültig (R.D.G. 1 S. 97). § 10.
- a) Die Redewendung, in welcher diese Angabe erfolgt, ist nicht vorgeschrieben. Sie braucht lediglich dem Erfordernisse der Deutlichkeit zu entsprechen: d. h. sie muß deutlich erkennen lassen, daß es sich um die Angabe derjenigen Person handelt, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll. Ob die Bezeichnung im Wechselkontext enthalten sein muß, darüber unten § 53. Die Aufnahme in den Wechselkontext ist jedenfalls sehr üblich. Gebräuchlich ist hierbei die Redewendung: An die Ordre des Herrn N. N. Dieselbe ist ungenau, sie will sagen: An Herrn N. N. oder an dessen Ordre (Obertribunal Berlin bei Borchardt Zuf. 446). Gültig ist aber auch die Wendung: An Herrn N. N., ohne Hinzufügung oder „an dessen Ordre“. Das folgt aus den Gesetzesworten („die Person, an welche gezahlt werden soll“); der Wechsel ist präsumtives Ordrepapier, er erhält die Indossabilität nicht erst durch eine Ordreklausel. Gültig ist deshalb auch die Bezeichnung „An mich selbst“ oder „an die Ordre von mir selbst“, weil der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen kann (Art. 6) und diese reflexive Bezugnahme in sprachlicher Hinsicht der Deutlichkeit keinen Eintrag thut, auch dann nicht, wenn aus Versehen „von mir selbst“ statt „von uns selbst“ oder umgekehrt gesagt ist (R.D.G. 8 S. 88; 17 S. 231). Sehr gebräuchlich ist die Bezeichnung „an eigene Ordre“, mit welcher gleichbedeutend ist die sprachlich unrichtige, aber sehr gebräuchliche und deshalb deutliche Redewendung: An Ordre eigene (D.G. Wien bei Cz. Nr. 601); gültig ist dagegen nicht die Wendung „an Ordre“ oder „von . . . selbst“ oder „von selbst“, weil hier die Deutlichkeit fehlt (Obertribunal Berlin und R.D.G. bei Borchardt Zuf. 81 und 82). Gültig ist ferner nicht die Redewendung „von Ihnen selbst“, weil Trassat und Remittent verschiedene Personen sein müssen (R.G. 19 S. 95, dagegen Lehmann S. 350). Gültig ist ferner die Klausel An